

# Satzung

## Förderverein zur Umsetzung innovativer Konzepte von Inklusion durch Klettern, Sport und Bewegung

### **Bewegung und Begegnung BUB (e.V.)**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: **Bewegung und Begegnung BUB, Förderverein zur Umsetzung innovativer Konzepte von Inklusion durch Klettern, Sport und Bewegung.**
- (2) Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz **e.V.**.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Peiting.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und tätige Förderung von Klettern, Sport und Bewegung. Dabei unterstützt der Verein hilfsbedürftige Personen im Sinne von Inklusion. Der Verein möchte einen Ort schaffen und erhalten, an dem sich Menschen mit und ohne Behinderung auf Augenhöhe begegnen und vielfältige Möglichkeiten für Sport und Bewegung vorfinden. Einzelpersonen, Familien, Freunde und Gruppen können diese nutzen; gemeinsam oder alleine, mit und ohne Begleitung, mit und ohne Anleitung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- (3) Der Verein kann seine Mittel für eine andere gemeinnützige Körperschaft (z.B. eine Stiftung, oder gGmbH) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen und verwenden.  
(§58 Abs. 1 AO)

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mittel des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (4) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie beitriffähige Personenvereinigungen sein, die bereit sind, den Satzungszweck zu fördern.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands und dessen Mitteilung an das Mitglied.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - (a) Austritt
  - (b) Ausschluss
  - (c) Tod
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - (a) gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinfrieden schwerwiegend verstößt.
  - (b) mit der Zahlung von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben unter Beachtung der Satzung den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern.

## § 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Er kann eine Aufnahmegebühr erheben.
- (2) Die Einzelheiten zu Entstehen, Höhe und Fälligkeit der Leistungspflichten legt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung fest.
- (3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jährlichem Turnus in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
  - (a) kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden
  - (b) kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden
  - (c) ist binnen eines Monats abzuhalten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift des Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 21 Kalendertage liegen.
- (5) Jedes Mitglied kann vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Erweiterung der Tagesordnung beantragen.
  - (a) Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Kalendertage liegen.
  - (b) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand um die entsprechenden Anträge zu ergänzen.
  - (c) Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet.
- (7) Für die Dauer des Tagesordnungspunkts „Neuwahl des Vorstands“ wird die Versammlungsleitung einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter übertragen.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer
  - (b) Entlastung der Vorstandschaft
  - (c) Beschluss des Haushaltsplanes
  - (d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - (e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühr und Umlagen
  - (f) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - (g) Beitritt zu Verbänden und Organisationen

- (h) Einschränkung oder Erweiterung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes
- (i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- (9) Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer, den die Mitgliederversammlung wählt, ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Beschlussunfähigkeit feststellen. In diesem Fall ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden gefasst:
  - (a) Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (b) Zur Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (c) Zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann offene Abstimmung bestimmt werden.
- (5) Stimmenthaltungen bei Beschlüssen und Wahlen bleiben außer Betracht.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - (a) Dem Vorsitzenden
  - (b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) Dem Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister als geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten.
- (3) Alle drei Personen sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 EUR netto wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- (5) Der Verein kann Mitarbeiter/innen oder Hilfskräfte gegen Vergütung anstellen.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung ausschließlich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen:
  - (a) Die Einberufung kann ohne Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
  - (b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Jedes Vorstandsmitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen.
  - (c) Ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied führt ein Sitzungsprotokoll.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin bleibt die Vorstandschaft unbeschadet des Ausscheidenden weiter beschlussfähig.
- (3) Mit Beendigung seiner Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

## **§ 13 Rechnungslegung und Kassenprüfung**

- (1) Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen, erfolgt nach steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Regeln, soweit nicht vereins- oder handelsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Jahresabschluss mit Erläuterungen kann in Form einer Einnahmen-/Ausgabenüberschussrechnung erstellt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese wird ergänzt um eine Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis).
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Buchführung sowie die Jahresabschlüsse für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung des Sports für Personen mit Handicap.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung .

## **§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Schongau.

## **§ 16 Elektronische Form und Textform**

- (1) Soweit in der Satzung "Schriftform" vorgeschrieben ist, ist eine telekommunikative Übermittlung im Sinne des. § 127 Abs. 2 BGB ausreichend.

## **§17 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## **§ 18 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. November 2016 beschlossen.
- (2) Der vorher gewählte Vorstand bleibt im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt sind.
- (3) Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## **Gründungsmitglieder**

Folgende Gründungsmitglieder bestätigen durch Unterschrift die Satzung:

Peiting, 28.11.2016

Unterschriften

Stefan Jenuwein

Hauke Jenuwein

Ingo Hofschröder

Marco Weise

Franz Kiderle

Philipp Sandmeyer

Benedikt Jenuwein